**Deutscher Bundestag**
**13. Wahlperiode**

**Drucksache 13/6093**

13. 11. 96

# Änderungsantrag

**der Fraktion der SPD**

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Erwin Marschewski, Wolfgang Zeitlmann, Dr. Rupert Scholz, Erika Steinbach und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Cornelia Schmalz-Jacobsen und der Fraktion der F.D.P.**
**– Drucksachen 13/4948,13/5986 –**

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf zur Änderung straf-, ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Vorschriften – Drucksache 13/4948 – in der Fassung der Beschlußempfehlung des Innenausschusses – Drucksache 13/5986 wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 ist zu streichen.

II. Artikel 2 (Änderung des Ausländergesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

,1. In § 9 Abs. 3 werden die Wörter „unbillige Härte" durch die Wörter „besondere Härte" ersetzt.'

2. Nummer 2 (§ 19) erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Die Aufenthaltserlaubnis der Ehefrau oder des Ehemannes wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltszweck unabhängiges Aufenthaltsrecht verlängert, wenn

1. die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat,

2. sie rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, der Ehefrau oder dem Ehemann den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, oder

3. die Ausländerin oder der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand,

und wenn

4. die Ausländerin oder der Ausländer bis zum Eintritt der in den Nummern 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen im Besitz der Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung war, es sei denn, sie oder er konnte aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis beantragen.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 wird die Zeit der von den Ehegatten gemeinsam außerhalb des Bundesgebietes geführten ehelichen Lebensgemeinschaft bis zu einem Jahr angerechnet. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 wird auch berücksichtigt, ob der Ehefrau oder dem Ehemann wegen der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erhebliche Nachteile drohen, die Ehefrau oder der Ehemann psychischen und/oder physischen Mißhandlungen in der Ehe ausgesetzt ist und/oder ein hier lebendes Kind zu betreuen ist.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 ist die Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr zu verlängern; die Inanspruchnahme von Sozialhilfe steht dieser Verlängerung nicht entgegen. Danach kann die Aufenthaltserlaubnis befristet verlängert werden, solange die Voraussetzungen für die unbefristete Verlängerung nicht vorliegt. Handelt es sich um eine alleinerziehende Ausländerin/einen alleinerziehenden Ausländer, die/der Sozialhilfe bezieht, ist die Aufenthaltserlaubnis weiter zu verlängern, solange das Kind minderjährig und ledig ist und die Ausländerin/der Ausländer wegen der Betreuung des Kindes auf Sozialhilfe angewiesen ist.

(3) Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kann unbeschadet des Absatzes 2 versagt werden, wenn gegen die Ehefrau oder den Ehemann ein Ausweisungsgrund vorliegt.

(4) Im übrigen wird die Aufenthaltserlaubnis einer Ehefrau oder eines Ehemannes mit der unbefristeten Verlängerung zu einem eigenständigen, von dem in § 17 Abs. 1 bezeichneten Aufenthaltszweck unabhängigen Aufenthaltsrecht."

3. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:

‚2a. In § 22 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei minderjährigen ledigen Kindern ist im übrigen deren Wohl vorrangig zu berücksichtigen."'

4. In Nummer 6 (§ 44 Abs. 1 b) werden die Wörter „einen alle Risiken abdeckenden Krankenversicherungsschutz" durch die Wörter „einen ausreichenden Kranken- und Pflegeversicherungsschutz" ersetzt.

5. Nummer 7 (§ 47) ist zu streichen.

6. In Nummer 9 (§ 51 Abs. 3) werden die Wörter „zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren" gestrichen.

7. Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 9 a eingefügt:

   ‚9 a. § 55 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „(2) Einem Ausländer wird eine Duldung erteilt, solange seine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und der freiwilligen Ausreise Hindernisse entgegenstehen, die er nicht zu vertreten hat oder die Abschiebung nach § 53 Abs. 6 oder § 54 ausgesetzt werden soll."'

   Als Folge sind die bisherigen Gliederungsbezeichnungen „9 a bis 9 c" in „9 b bis 9 d" zu ändern.

8. Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

   ‚11. In § 87 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 werden die Wörter „unzumutbare Härte" durch die Wörter „besondere Härte" ersetzt.'

9. Nummer 16 wird wie folgt geändert:

   In § 99 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „auf die in § 35 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Frist zur Hälfte anzurechnen" durch die Wörter „entsprechend Satz 2 anzurechnen" ersetzt.

III. Artikel 3 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 (§ 14 Abs. 4) wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

      „Dies gilt nicht für Folteropfer und andere traumatisierte Personen, wenn sie nach Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nicht in der Lage waren, den Asylantrag innerhalb der Monatsfrist zu stellen."

   b) Nach Satz 3 ist folgender Satz 4 anzufügen:

      „Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem nicht anwaltlich vertretenen Antragsteller unverzüglich Gelegenheit zu geben, rechtskundige Beratung seiner Wahl in Anspruch zu nehmen. Die örtlich zuständige Ausländerbehörde hat dem Ausländer auf Anforderung asylrechtskundigen Rat zu erteilen und/oder ihm die am Sitz der Ausländerbehörde bestehenden sachkundigen Flüchtlingshilfeorganisationen zu benennen und bei der Kontaktaufnahme behilflich zu sein."

2. Nummer 2 (§ 33 Abs. 3) ist zu streichen.

3. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

,3 a. In § 71 Abs. 5 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Bis zum Vorliegen dieser Abschiebungsvoraussetzungen erhält der Ausländer eine Duldung."'

Bonn, den 13. November 1996

**Rudolf Scharping und Fraktion**

## Begründung

Zu I. Änderung des Strafgesetzbuches

Die vorgesehene Erweiterung des Katalogs der Regelbeispiele für besonders schwere Fälle des Landfriedensbruchs stößt unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf Bedenken. Der geltende Katalog des § 125 a StGB enthält rechtssytematisch ganz andere Fallgestaltungen, die mit der Begehung einer Straftat nach § 125 Abs. 1 StGB im Rahmen einer verbotenen Demonstration nicht vergleichbar sind. Kennzeichnend für die Regelbeispiele eines besonders schweren Falles und damit für eine erhöhte Strafzumessung ist die erhöhte Gefährlichkeit der Handlungen nach § 125 Abs. 1 StGB. Zudem ist zweifelhaft, ob die Erweiterung der Strafvorschrift dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot genügt. Die Voraussetzungen der Strafbarkeit werden nicht so konkret umschrieben, daß Tragweite und Anwendungsbereich des Straftatbestandes zu erkennen sind und sich durch Auslegung ermitteln lassen. Während laut der Gesetzesbegründung schon das vollziehbare Versammlungsverbot strafbewährt ausgestaltet werden soll, ist nach dem Gesetzestext die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen Verwaltungsanordnungen von deren Rechtmäßigkeit abhängig.

Zu II. Änderung des Ausländergesetzes

Zu 1.

Die von den Koalitionsfraktionen beabsichtigte Neufassung des Härtebegriffs enthält nicht lediglich eine redaktionelle Änderung, sondern auch eine materiell-rechtliche Verschärfung des bisherigen Rechts. Während § 9 Abs. 3 AuslG bisher der Abwendung einer unbilligen Härte diente, soll nunmehr bei sonst gleichem Sachverhalt eine außergewöhnliche Härte vorausgesetzt werden. Das Ziel, im Ausländergesetz einen einheitlichen Sprachgebrauch bei den Härtebegriffen zu schaffen, wird erreicht, indem der Begriff unbillige Härte durch den Begriff besondere Härte ersetzt wird.

Zu 2.

Mit dem Gesetzesvorschlag wird nicht sichergestellt, daß Härtefälle auch bei kurzer Ehedauer positiv geregelt werden können. Es ist nicht zu verantworten, daß bei den in der Gesetzesbegründung beispielhaft aufgeführten Fällen einer außergewöhnlichen Härte eine Frist vorgesehen wird, für deren Dauer strafbare Hand-

lungen ertragen werden müssen. Darüber hinaus müssen Mißhandlungen als Trennungsgrund ausdrücklich in den Gesetzestext aufgenommen werden, da es sich dabei um keinen mit der Rückkehr verbundenen Härtefall handelt. Völlig unverständlich ist schließlich die im letzten Halbsatz vorgenommene Einschränkung. Zum einen ist fraglich, ob in Anbetracht der geringen praktischen Bedeutung ein Klarstellungsbedarf besteht, und zum anderen vermag die systematische Einbindung in den Absatz 1 a nicht zu überzeugen.

Zu 3.

Mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „außergewöhnliche Härte" setzt die Vorschrift sehr enge Grenzen für den Nachzug von Familienangehörigen, die nicht Ehegatten oder minderjährige Kinder eines hier lebenden Ausländers sind. Gegenwärtig findet das Kindeswohl als allgemeiner Prüfungsmaßstab keine Beachtung, da gesetzeserläuternde Verwaltungsvorschriften das geltende Recht nicht uminterpretieren können. Mit der Ergänzung soll deshalb eine vorrangige Berücksichtigung des Kindeswohls bei aufenthaltsrechtlichen Entschädigungen sichergestellt werden.

Zu 4.

Die Änderung dient der Klarstellung, da einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung nicht Rechnung getragen werden kann.

Zu 5.

Nach den bisherigen Erfahrungen in der ausländerrechtlichen Praxis besteht keine Notwendigkeit für eine Absenkung der Strafmaße im Bereich der Ausweisung und Einbeziehung der Regelbeispiele für besonders schwere Fälle des Landfriedensbruchs. Um Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und sonstige Beeinträchtigungen erheblicher Belange der Bundesrepublik Deutschland wirkungsvoll begegnen zu können, ist die derzeitige Rechtslage völlig ausreichend. So wurde z. B. auch im Zusammenhang mit den Autobahnblockaden in Bayern und den gewalttätigen Ausschreitungen des Frühjahres 1996 kein Fall bekannt, in dem eine Ausweisung unterbleiben mußte, weil die Regelungen des § 47 AuslG nicht ausreichten. Die vorgesehenen Verschärfungen der zwingenden Ausweisung können daher nicht dazu beitragen, den Ausländerbehörden mehr Entscheidungssicherheit zu geben. Sie werden im Gegenteil vielmehr dazu führen, daß eine an den individuellen Umständen orientierte Prüfung in erheblichem Maße eingeschränkt wird. Damit wird den zuständigen Landesbehörden gerade bei den hier geborenen oder aufgewachsenen Ausländern der Ermessensspielraum genommen, der für sachgerechte Entscheidungen notwendig ist.

Zu 6.

Die vorgesehene Festlegung eines verbindlichen Strafmaßes ist weder mit dem Wortlaut noch mit Sinn und Zweck von Artikel 33 Abs. 2 der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) vereinbar. Artikel 33 Abs. 2 GFK legt wie der geltende § 51 Abs. 3 AuslG nicht die Verurteilung zu einer bestimmten Strafe als Maßstab für den

Ausschluß vom Refoulementverbot fest. Aus der Entstehungsgeschichte der Vorschrift wird deutlich, daß es für die Ausnahme vom Refoulementverbot entscheidend auf die Umstände des jeweiligen Einzelfalles ankommen soll und damit naturgemäß eine generalisierende Betrachtungsweise und Festlegung eines bestimmten Strafmaßes ausgeschlossen wird. Die Abweichung von den geltenden Vorschriften und Standards des internationalen Flüchtlingsrechts würde zudem dazu führen, daß die Harmonisierungsbestrebungen der Europäischen Union im Asylbereich ohne Not noch weiter erschwert würden.

Zu 7.

Nach der geltenden Rechtslage müssen in den Fällen, in denen sich der Heimatstaat völkerrechtswidrig weigert, die eigenen Staatsangehörigen zurückzunehmen, Duldungen nach § 55 Abs. 2 AuslG wegen tatsächlicher Unmöglichkeit der Abschiebung erteilt werden, obwohl einer freiwilligen Ausreise des ausreisepflichtigen Ausländers nichts entgegenstünde. In den betreffenden Fällen kann eine Verletzung der Ausreisepflicht nicht hingenommen werden. Mit der Neufassung wird deshalb sichergestellt, daß nicht nur die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich sein muß, sondern auch der freiwilligen Ausreise Hindernisse entgegenstehen müssen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat.

Zu 8.

Siehe Begründung zu 1.

Zu 9.

Eine nur hälftige Anrechnung von rechtmäßigen Voraufenthaltszeiten ehemaliger DDR-Vertragsarbeitnehmer ist nicht sachgerecht. Die Begründung für eine aufenthaltsrechtliche Schlechterstellung im Vergleich zu den früher im Bundesgebiet eingereisten sog. Gastarbeitern ist nicht nachvollziehbar. Auch bei ihnen war ursprünglich kein Daueraufenthalt vorgesehen.

Zu III. Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Zu 1 a)

Für Flüchtlinge, die Opfer von Folterung und Mißhandlungen geworden und deshalb nicht in der Lage sind, sofort einen Asylantrag zu stellen, ist aus der Abschiebungshaft heraus die Durchführung eines sachgerechten und am Einzelfall orientierten Asylverfahrens nicht möglich. Sie sind aus der Haft zu entlassen, wenn sie durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nachweisen, daß sie nicht in der Lage waren, innerhalb eines Monats nach der Einreise einen Asylantrag zu stellen.

Zu 1 b)

Intention der Neuregelung ist es, die Personen zu treffen, die aus „taktischen" Gründen einen Asylantrag gestellt haben. Allerdings ist nicht immer von der Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet darauf zu schließen, daß es sich um Asylbewerber handelt, die diesem Personenkreis angehören. In nicht zu vernachlässigendem Ausmaß werden nach wie vor Ablehnun-

gen des Bundesamtes als offensichtlich unbegründet nicht von den Verwaltungsgerichten bestätigt. Da das Betreiben eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes unter den Bedingungen der Abschiebungshaft eine Erschwerung des Rechtsschutzes bedeutet, ist die Situation mit dem Flughafenverfahren vergleichbar. Den betroffenen Personen ist deshalb entsprechend der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine rechtskundige Beratung zur Seite zu stellen.

Zu 2.

Nach § 33 Abs. 2 AsylVfG gilt bereits jetzt ein Asylantrag als zurückgenommen, wenn der Antragsteller während des Asylverfahrens in seinen Heimatstaat zurückkehrt. Allerdings liegt die Feststellung des Vorliegens der Fiktion beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge. Mit dem neuen Absatz wird dem Bundesamt die inhaltliche Prüfungs- und Entscheidungskompetenz weggenommen und auf den Bundesgrenzschutz verlagert, der für diese Aufgabe nicht die fachlich geeignete Stelle ist. In Einzelfällen kann es immer wieder vorkommen, daß die Umstände der Reise in das Herkunftsland entgegen dem ersten Anschein nicht zwingend die Fiktion der Rücknahme des Asylantrages zulassen. Von daher ist es richtig, daß die Entscheidung, ob von der Fiktion der Rücknahme auszugehen ist, der für die Entscheidung über die Asylverfahren zuständigen Stelle überlassen bleibt. Bei der Übertragung dieser Aufgaben an den Bundesgrenzschutz ist zu befürchten, daß es wegen fehlender Kenntnisse über die Umstände des Einzelfalls zu pauschalen Zurückweisungen kommt, von denen auch weiterhin von politischer Verfolgung bedrohte Personen getroffen würden. Dies gilt umso mehr, da auch die §§ 51 Abs. 1, 53 Abs. 1, 2 und 4 AuslG entsprechende Anwendung finden sollen und Artikel 1 Abschnitt C Nr. 4 GFK eine freiwillige Rückkehr und Niederlassung verlangt.

Zu 3.

Mit der Ergänzung wird der Status eines Asylfolgeantragstellers ausdrücklich geregelt.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333